

## **Satzung über die Benutzung der Friedhofskapellen in der Gemeinde Belm vom 06.12.1995**

Aufgrund der §§ 6,8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 22.6.1982, Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 9.9.1993 (Nds. GVBl. S. 359) und des § 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes vom 8.2.1973 (Nds. GVBl. S. 41) i. d. F. vom 11.2.1992 (Nds.OTBLA30) hat der Rat der Gemeinde Belm für die Friedhofskapellen In den Ortsteilen Belm, Vehrte und Icker in seiner Sitzung am 06.12.1995 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

Diese Satzung gilt für die in Belm errichtete Friedhofskapelle am Heideweg sowie für die Kapellen in den Ortsteilen Vehrte und Icker.

### **§ 2**

Die Friedhofskapellen dienen der Abhaltung von Trauerfeiern und der Aufnahme von Leichen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Gemeinde oder der von ihr mit der Aufsicht betrauten Personen betreten werden.

### **§ 3**

- (1) Die Friedhofskapellen dienen allen Personen, die bei Ihrem Tode in der Gemeinde Belm Ihren Wohnsitz oder Aufenthalt hatten oder die einen Anspruch auf Bestattung auf einem der kommunalen oder kirchlichen Friedhöfe in Belm haben. Die Friedhofskapellen dienen zur Durchführung von Trauerfeiern für die in Satz 1 genannten Personen.
- (2) Das gilt ohne Rücksicht darauf, welcher Konfession diese Personen angehören und auch für konfessionslose.

### **§ 4**

Die Benutzung der Friedhofskapeile bedarf der vorherigen Genehmigung bei der Gemeinde oder der von der Gemeinde beauftragten Person.

### **§ 5**

- (1) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen sehen, solange die Friedhofskapellen geöffnet sind oder es kann den Angehörigen der Schlüssel zum Betreten der Friedhofskapellen ausgehändigt werden. Die Särge sind spätestens eine Viertelstunde vor Beginn der Trauerfeier endgültig zu schließen.

- (2) Die Angehörigen oder sonstige Verpflichtete haben nach der Verordnung über die Bestattung von Leichen vom 29.10.1964 (Nds. GVBl. S. 183) in der z. Zt. gültigen Fassung zu veranlassen, dass Verstorbene aus dem Sterbehaus In die Friedhofskapellen überführt werden. Die Leiche muss ordnungsgemäß eingesargt sein. Das Einsargen oder Umsargen in den Friedhofskapellen ist nicht gestattet.
- (3) Falls Verstorbenen Wertgegenstände mitgegeben werden, so haftet die Gemeinde für Verluste oder Beschädigungen solcher Wertgegenstände nicht.

### **§ 6**

Die Benutzung der Friedhofskapelle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

### **§ 7**

Für die Benutzung der Friedhofskapellen und Ihrer Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührenordnung zu entrichten.

### **§ 8**

Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG und können mit einer Geldbuße bis zu 20.000 DM geahndet werden.

### **§ 9**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über die Benutzung der Friedhofskapellen in der Gemeinde Belm vom 23.4.1974 außer Kraft.

**Belm**, den 06.12.1995

**Gemeinde Belm**  
Wellmann (Siegel)  
Bürgermeister

Schröder  
Gemeindedirektor